

Stellungnahme der ÖH Uni Wien zum Entwurf der HSG Novelle, zum Entwurf der Novellierung der HSWO und zum Entwurf einer Verordnung des BMWFV über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen der ÖH bzw. der Hochschüler_innenschaften.

Stellungnahme der ÖH Uni Wien zum Entwurf der HSG Novelle, zum Entwurf der Novellierung der HSWO und zum Entwurf einer Verordnung des BMWFV über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen der ÖH bzw. der Hochschüler_innenschaften.

Ad § 4, § 12

Wir begrüßen diese Änderung.

Ad § 5 § 13 § 24

Die Kaution stellt eine Bindung von Geldern die Studierenden zu Gute kommen sollten dar. Die Studierendenvertretungen sind Körperschaften öffentlichen Rechts und können dadurch jederzeit belangt werden. Es besteht durch eben diesen Charakter keine Gefahr, wie z.b. bei natürlichen Personen oder juristischen Personen des Privatrechtes, dass eine Studierendenvertretung einmal nicht greifbar sein könnte. Daher halten wir diese Änderung für eine sinnlose Schikane ohne jeglichen Nutzen!

Im Interesse aller Beteiligten sollte eine eindeutigere Formulierung für „üblicher Betrieb“ getroffen werden, dies insbesondere auch in Hinblick auf eine eindeutige Möglichkeit zur Unterscheidung der Nutzung durch die Österreichischen Hochschüler_innenschaft etc. von der durch die Bildungseinrichtungen (in unserem Fall Uni Wien) durchgeführten Vermietung an Dritte. So empfiehlt sich u.a. die Ergänzung, dass innerhalb der verlautbarten Gebäudeöffnungszeiten keine Kosten für Portiere, etc. für Studierendenvertretungen anfallen können.

Ad § 14

Die zukünftige Verordnung zur Regelung der Raumzuweisung und Mindestbeiträgen zum Verwaltungsaufwand durch die Bildungseinrichtungen soll laut Entwurf nicht wie gem. § 11 Abs. 5 HSG 1998, in vergleichbarer Form fortgeführt im Rahmen der Novellierung 2014, im Einvernehmen entstehen, sondern nur noch unter Anhörung der betroffenen Institutionen. Bei Abkehr von dieser Praxis in der im Entwurf vorgesehen Form ist davon auszugehen, dass Bildungseinrichtungen wie Hochschüler_innenschaften weniger Gehör im Rahmen des Entstehungsprozesses der Verordnungen erhalten und spezifische Gegebenheiten keine

Stellungnahme der ÖH Uni Wien zum Entwurf der HSG Novelle, zum Entwurf der Novellierung der HSWO und zum Entwurf einer Verordnung des BMWFW über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen der ÖH bzw. der Hochschüler_innenenschaften.

Berücksichtigung finden. Eine verpflichtende Einholung und die Berücksichtigung von Stellungnahmen sämtlicher Beteiligter durch die Kontrollkommission sollte daher ein Mindestmaß der Beteiligung der Betroffenen darstellen. Gleichermaßen sollte zumindest als Erläuterung auch ein Bericht der Kontrollkommission über die Einarbeitung der Rückmeldungen im Rahmen der Erstellung und Beantragung der Verordnung im Gesetzestext vorgesehen werden. Die Änderung stellt eine massive Einschränkung der Studierendenervertretungen dar. Es ist nicht einzusehen, wieso eine gewählte Institution dermaßen in ihrem Wirkungskreis beschnitten werden sollte. Neben demokratiepolitischen Bedenken sehen wir auch die Begründung, nachdem sich ein Einvernehmen nur schwer herstellen ließe, als nicht stichhaltig an, nachdem sich gerade die ÖH Uni Wien stets bemüht gezeigt hat, einvernehmlich mit der Kontrollkommission zu agieren.

Ad § 31

Generell möchten wir festhalten, dass seit etlichen Jahren die Anrechenbarkeit für die Tätigkeit von Studienvertreter_innen beständig zurückgedrängt wird und damit zunehmend der Charakter der ÖH Tätigkeit als Bestandteil des Studiums gefährdet ist. War es in Zeiten eines Diplomstudienplans noch möglich sich die Hälfte der FWF reduzieren zu lassen und damit, in manchen Studienrichtungen eine maximale Erleichterung um 24 Semesterstunden möglich, ist diese im BA/MA auf wenige ECTS Punkte zusammengeschrumpft. Gerade in vielen Masterstudien auf der Uni Wien gibt es derzeit keinerlei Anrechnungsmöglichkeiten. Die unglaubliche Mehrbelastung, vor allem der Hauptverantwortungsträger_innen, ist damit in keinster Weise mehr ausgeglichen und die Arbeit als Studienvertreter_in wird damit zum Privileg von Kindern reicher Eltern. Wir sehen daher die Aufgabe des Gesetzgebers darin Möglichkeiten zu finden wie die Tätigkeit der Studienvertreter_innen wieder Bestandteil des Studiums werden kann und nicht die Tendenz zu bestärken diese zu einem privaten Hobby zu erklären.

Ad Abs 3a

Nachdem es sich bei der Anrechenbarkeit der Tätigkeit von Studienvertreter_innen als ECTS um eine Regelung handelt die die Arbeit von Studienvertreter_innen erleichtern soll, damit diesen kein Nachteil im Studium entsteht, und eben nicht um eine Belohnung für eine

Stellungnahme der ÖH Uni Wien zum Entwurf der HSG Novelle, zum Entwurf der Novellierung der HSWO und zum Entwurf einer Verordnung des BMWFW über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen der ÖH bzw. der Hochschüler_innenenschaften.

gewonnene Wahl ist es nicht einzusehen warum eingesetzte Studienvertreter_innen nur die Hälfte der veranschlagten ECTS bekommen, werden dadurch doch die zu erfüllenden Aufgaben keineswegs geringer und die Verantwortung nicht wesentlich geschmälert.

Ad Abs 4

Diese Änderung stellt eine massive Einschränkung der Kompetenzen der Studienprogrammleitungen dar!

Ad Abs 6

Die Praktika stellen einen normalen Bestandteil des Studiums dar und es ist daher nicht begründbar warum es hier zu einer Einschränkung der Studierendenvertreter_innen kommt.

Ad Z. 25

Bedenklicher Eingriff in die Selbstverwaltung: Wie soll ein derartiger Nachweis aussehen, stellt sich die Frage. Obliegt es dann der LV-Leitung zu beurteilen, wie das Mandat auszuüben ist. Ein bedenklicher Schritt.

Ad § 36 Abs 6

Es ist nicht nachvollziehbar warum das Quorum für die Abberufung einer Referentin herunter gesetzt wird. Die Planbarkeit sowohl der Exekutive als auch der Lebensplanung der einzelnen Referent_innen wird damit eingeschränkt. Da Referent_innen eine äußerst wichtige Rolle in den Vertretungseinrichtungen zu Teil wird und ihre Arbeit zumindest über eine Funktionsperiode bislang eine gewisse Kontinuität sichert, ist eine leichtere Abwahl aus diesen Funktionen grundsätzlich kritisch zu betrachten. Referent_innen müssen im Gegensatz zu den Vorsitzenden nicht Teil der Bundesvertretung bzw. der jeweiligen Hochschulvertretungen sein und sämtliche ihrer Rechte gegenüber diesen Organen sind nur in den Satzungen dieser geregelt. Die erschwerte Abwahl garantiert damit unter anderem eine gewisse unabhängige, beständige Arbeit im allgemeinen Interesse der jeweiligen Institution. Ein Mindestmaß an Kontrolle ist dabei bereits durch die Bindung an Beschlüsse der zuständigen Organe sowie Weisungen durch die Vorsitzenden rechtlich verankert. Sollen Referent_innen diese Funktionen weiterhin zur Gänze erfüllen, so empfiehlt sich die Beibehaltung der derzeitigen Regelung. Eine Abschaffung dieser Absicherung gewählter Referent_innen sollte keinesfalls als alleinstehende Veränderung in diesem Bereich durchgeführt werden, sondern ausschließlich im Rahmen grundsätzlicher und umfassender

Stellungnahme der ÖH Uni Wien zum Entwurf der HSG Novelle, zum Entwurf der Novellierung der HSWO und zum Entwurf einer Verordnung des BMWFV über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen der ÖH bzw. der Hochschüler_innenschaften.

Überlegungen sowie einer dementsprechenden Neupositionierung der Rolle der Referent_innen erfolgen.

Ad § 38 Abs 4

Wir begrüßen diese Veränderung da es die Planbarkeit erleichtert.

Ad § 40 Abs. 1 und § 40 Abs. 5

Die bislang vorgesehene Mindestgliederung stellt einen Grundbestandteil der Jahresvoranschläge der Organe dar und ist auch Bestandteil der gültigen Richtlinie der Kontrollkommission gem. § 53 Abs. 1 Z 5 HSG 1998. Ein Grund für die Entfernung ist nicht ersichtlich. Auch in Hinblick auf eine neue Verordnung in diesem Bereich empfiehlt sich die Beibehaltung der Struktur, da nicht zuletzt die unterschiedliche Beschaffenheit der Vertretungseinrichtungen, sondern auch deren verschiedene Arbeitsweisen, sowie ständigen Leistungen und Projekte, einer gänzlichen Angleichung der Darstellung des Jahresbudgets im Weg stehen und auch die Lesbarkeit für die verschiedenen Kontrollinstanzen eher erschweren würde.

Eine zusätzliche Prüfung sämtlicher Dienstverträge durch eine_n Wirtschaftsprüfer_in wird ungerechtfertigterweise zu erheblichen Mehrkosten führen. Die Hochschüler_innenschaften sind beim Abschluss sowie der Abwicklung von Dienstverhältnissen an die Bestimmungen des Hochschüler_innenschaftsgesetzes, sowie etwaiger vom Bundesministerium erlassener Verordnungen gebunden. Der Kontrollkommission kommt gem. § 65 Abs. 1 Z 2 die Aufgabe zu, in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten die Vertretungskörper zu beraten UND zu überprüfen. Durch die nun vorgesehene Regelung kommt es allerdings zu einer institutionellen Verschiebung dieser Prüfungsaufgabe, wodurch es unter anderem zweifelhaft erscheint, ob die behördlichen Aufsichtsaufgaben gem. § 63 durch das Bundesministerium überhaupt noch in ausreichendem Maße vorgenommen werden. Da anzunehmen ist, dass sowohl die Handhabung von Dienstverhältnissen, als auch deren Kontrolle durch staatliche Aufsichtsorgane im Hochschüler_innenschaftsgesetz sowie ergänzenden Verordnungen in ausreichendem Maße geregelt sind, erklärt sich die Notwendigkeit der kostenintensiven, zusätzlichen externen Überprüfung keineswegs.

Stellungnahme der ÖH Uni Wien zum Entwurf der HSG Novelle, zum Entwurf der Novellierung der HSWO und zum Entwurf einer Verordnung des BMWFW über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen der ÖH bzw. der Hochschüler_innenschaften.

Zusätzlich zur Beibehaltung der Prüfungsorgane sollte aber auf alle Fälle berücksichtigt werden, dass Dienstverhältnisse erst ab einem gewissen Aufwand bzw. Umfang geprüft werden sollten. Sämtliche kurzfristige Beschäftigungen beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen gänzlich zu kontrollieren kann für sämtliche an einer Kontrolle beteiligten Institutionen nicht als zweckmäßig erachtet werden. Es empfiehlt sich daher beispielsweise eine Prüfungs-Regelung dahingehend anzupassen, dass einer generellen, jährlichen Prüfung von Dienstverhältnissen nur jene Beschäftigungen, oder für den Fall mehrerer Einzelverträge jener Beschäftigten, unterliegen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr für die Dienstgeber_in Gesamtkosten im Wert von über EUR 12 000 verursacht haben, analog zur Beschlussfassungs-Grenze gem. § 42 Abs. 2.

Abs. 3 und 6

Das bloße Verbergen des Namens ist für die Anonymisierung nicht ausreichend da es sich bei Hochschulvertretungen um keine Betriebe handelt. So sind die Einzelpersonen um dessen Arbeitsverträge es sich im konkreten Fall handelt, vor allem durch Zusatzvereinbarungen die notwendiger Teil des Arbeitsvertrages sind, mit Leichtigkeit ausfindig zu machen. Dies halten wir aus datenschutzrechtlichen Gründen für bedenklich

Abs 5

Siehe Bemerkung zu § 14. Zudem halten wir die Ausweitungen der Rolle der Kontrollkommission eher für eine Schikane als einen demokratiepolitischen Fortschritt.

Ad § 42 Abs. 7

Angesichts der Bedeutung dieser Verordnung für den ständigen, stabilen Betrieb der Hochschüler_innenschaften ist eine Änderung dieses Paragraphen dahingehend, dass kein Einvernehmen mit den Betroffenen werden muss, in jeden Fall inakzeptabel und wird von uns entschieden abgelehnt. Die gänzliche Beibehaltung der bisherigen Formulierung sollte eine Selbstverständlichkeit darstellen, um die Struktur der Hochschüler_innenschaften zu sichern bzw. im Falle der erst vor einem Jahr neu eingerichteten Körperschaften zu stärken.

Überlegungen dazu:

Stellungnahme der ÖH Uni Wien zum Entwurf der HSG Novelle, zum Entwurf der Novellierung der HSWO und zum Entwurf einer Verordnung des BMWFV über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen der ÖH bzw. der Hochschüler_innenschaften.

Nachdem es sich bei Hochschüler_innenschaften um selbstverwaltete Körperschaften handelt, muss eine möglichst umfangreiche Mitgestaltungsmöglichkeit bei den rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben sein. Wenn nun bei der Entwicklung einer Verordnung statt dem Einvernehmen nur noch ein Anhörungsrecht gegeben sein soll, stellt dies einen massiven Eingriff in die Selbstverwaltung dar.

Hinsichtlich der angeführten Begründung wird angemerkt, dass ein Scheitern des Einvernehmens erst dann festgestellt werden kann, wenn wenigstens der einschlägige Versuch unternommen wurde. Die Universitätsvertretung an der Uni Wien konnte jedoch noch keinen entsprechenden Versuch wahrnehmen.

Ad § 44 Abs 3

Per se sehen wir die Briefwahl als äußerst anfällig für Manipulationen, durch die vorliegende Änderung wird dies leider noch leichter. Jedoch sehen wir sehr wohl auch die Bemühungen die Wahlbeteiligung zur erhöhen als positiv.

Ad 51 Abs. 1 Vertreter_innen in den Unterkommissionen

Es ist zu begrüßen, dass zur leichteren Besetzung von Unterkommissionen, wahlwerbende Gruppen in diese künftig auch Vertreter_innen entsenden können, die auf einem Wahlvorschlag enthalten sind. Da auf Ebene der Bundes- und Hochschulvertretungen keine Personen-, sondern eine Listenwahl durchgeführt wird, ist dies hierbei auch als unerheblich zu betrachten. Anders gestaltet sich dies allerdings auf Ebene der Studienvertretungen. Die Änderung des Paragraphen sollte daher ergänzend vorsehen, dass Personen, die durch wahlwerbende Gruppen in Unterkommissionen entsendet wurden, nicht Kandidat_in einer in dieser Unterkommission wählbaren Studienvertretung sein dürfen.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des BMWFV über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen der ÖH bzw. der Hochschüler_innenschaften

Zu § 3 Abs. 3:

Stellungnahme der ÖH Uni Wien zum Entwurf der HSG Novelle, zum Entwurf der Novellierung der HSWO und zum Entwurf einer Verordnung des BMWFW über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen der ÖH bzw. der Hochschüler_innenschaften.

Eine Ausschreibungspflicht auch für geringfügig Beschäftigte scheint überschießend und erzeugt unnötige Bürokratie. Die Erfahrung zeigt, dass bei Notwendigkeit ohnehin auch für geringfügig entlohnte Tätigkeiten eine Ausschreibung erfolgt, auf den entsprechenden Zwang kann somit gerne verzichtet werden.

Ad § 5 Abs. 1, 3 und 6

Beim Verweis auf Gesetze wird in der Regel der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ verwendet. Diese Präzisierung fehlt hier beim Verweis auf das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG).

Im Sinne einer einheitlichen Schreibweise und zur Vermeidung von Missverständnissen soll auch hier das Zitat auf „Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der jeweils geltenden Fassung“ abgeändert werden.

Ad § 5 Abs. 4

Hier soll ein Punkt 3. angefügt werden, der die Zeiten der Kindererziehung analog den Ausbildungszeiten in Punkt 1. und den Zeiten zur Ableistung von Grundwehr-, Ausbildungs- und Zivildienst in Punkt 2. berücksichtigt.

Ad § 5 Abs. 5

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Vertragsbedienstete des öffentlichen Dienstes bis zu zehn Jahren Vordienstzeiten berücksichtigt werden können (vgl. § 26 Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948) und für Beschäftigte der Hochschüler_innenschaften eine Beschränkung auf drei Jahre wirksam werden soll.

Auch für Beschäftigte der Hochschüler_innenschaften soll eine Berücksichtigung von bis zu zehn Jahren ihrer einschlägigen Vordienstzeiten möglich sein.

Ad § 5 Abs. 6

Ungeachtet des Ausmaßes der Vorverwendungs- und Vordienstzeiten soll hinsichtlich der Einstufung gemäß § 71 Abs. 1 VBG eine Deckelung bei Entlohnungsstufe 3 erfolgen. Da aus unserer Sicht eine Berücksichtigung der Vordienstzeiten von bis zu zehn Jahren möglich sein

Stellungnahme der ÖH Uni Wien zum Entwurf der HSG Novelle, zum Entwurf der Novellierung der HSWO und zum Entwurf einer Verordnung des BMWFW über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen der ÖH bzw. der Hochschüler_innenschaften.

soll, ist folglich auch diese Einschränkung aufzuheben um eine gerechtfertigte Einstufung zu ermöglichen.

Ad § 5 Abs. 8

Die Gehaltserhöhungen sollen analog § 71 Abs. 1 VBG als Anspruch formuliert werden. Da für die Beschäftigten der Hochschüler_innenschaften weder ein gesetzliches noch ein kollektivvertragliches Gehaltsschema zur Anwendung gelangt, würde durch eine Anspruchsregelung zumindest ein annähernder Ersatz dafür geschaffen.

Anmerkungen zum Musterdienstvertrag:

Es sollte jedenfalls noch der Anspruch 13. Und 14. Monatsgehalt (Weihnachts- und Urlaubsgeld) als eigener Punkt untergebracht werden.

Zu Punkt 3. „Einstufung und Entlohnung“

Gemäß § 5 Abs. 2 der geplanten Verordnung über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen der Hochschüler_innenschaften kann lediglich ein Verwendungsbild (v1 bis v5) bestimmt werden. Die Entlohnungsstufen ergeben sich ausschließlich gemäß § 71 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948. Eine entsprechende Richtigstellung wäre wünschenswert

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014

Ad § 10. (3) Da es sich bei Wahlen für Studienvertretungen um Personenwahlen handelt, müssen wir diese Novellierung auf das Schärfste kritisieren. Aus der jahrelangen Erfahrung können wir berichten, dass es sich gerade bei den Studienrichtungen, bei denen (auch) unfraktionierte Personen zu Wahlen antreten, es sich immer wieder für die Kandidat_innen als Schwierigkeit herausstellt, genügend Bekanntheit zu erlangen. Wenn also eine zur Wahl stehende Person als Kommissionsmitglied anwesend wäre, würde das einen ungemeinen Vorteil den anderen Bewerber_innen gegenüber bedeuten. Außerdem ist dieser Vorschlag im klaren Widerspruch zur strengen Unparteilichkeit aller Mitglieder der Wahlkommissionen

Stellungnahme der ÖH Uni Wien zum Entwurf der HSG Novelle, zum Entwurf der Novellierung der HSWO und zum Entwurf einer Verordnung des BMWFV über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen der ÖH bzw. der Hochschüler_innenschaften.

und der Unterkommissionen § 3. (3), ebenso ist sie in Hinblick auf die Verbotszone § 34. widersinnig.

Obwohl die Universitätsvertretung die Intention anerkennt, alle Kommissionen und Unterkommissionen zu besetzen, legt der Vorschlag nicht klar genug fest, nach welchem Prinzip und zu welchem Zeitpunkt diese Entsendung stattfinden solle. Somit birgt diese Neuerung die Gefahr mit sich, dass einerseits kleinere Fraktionen benachteiligt werden, andererseits im Extremfall manche Kommissionen von einer einzigen Fraktion besetzt werden könnten. Außerdem werden essentielle Fragen nicht berücksichtigt, wie zum Beispiel was passiert, wenn Fraktionen im Laufe der Wahl noch eine Person nachbesetzen können; wird dann die eingesetzte Person einer anderen Fraktion durch diese ersetzt, oder hat diese ihren Platz verloren? Schon bei oberflächlichen Betrachtungen wird klar, wie unüberlegt dieser Zusatz wäre, und was für fatale Folgen er in dieser Form haben könnte.

Ad § 13. (1) Die Universitätsvertretung muss Bedenken bezüglich der Altersbeschränkung des Wahlrechtes anmerken. Wichtiger wäre es, endlich allen Studierenden ein gleichberechtigtes Wahlrecht einzuräumen, anstatt weitere Beschränkungen, die zu einer massiven Ungleichbehandlung der Wahlberechtigten führen, einzuführen.

Ad § 27. (3) Dieser Vorschlag würde einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand und zusätzliche Hürden bedeuten, die den demokratischen Prozess an den Universitäten unnötig erschweren, und vor allem für kleinere Fraktionen schlimmstenfalls eine Verunmöglichung der Kandidatur bewirken. Er ist daher klar abzulehnen.

Ad § 33. Die Kürzung der Wahlzeiten bedeutet eine Benachteiligung für Studierende an kleineren Universitäten und trägt nur dazu bei, dass Studierenden die Möglichkeit zu Stimmabgabe erschwert wird. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass zur Aufwandsminimierung Wahltage gestrichen werden. Auch der Entfall der Verlängerung ist nicht nachvollziehbar und stark zu kritisieren, da die Intention, berufsbegleitend Studierende in ihrer Wahlausübung zu unterstützen (Abs 4) nicht dadurch erreicht werden kann, das Wahllokal am Ende des Tages früher zu schließen.

Stellungnahme der ÖH Uni Wien zum Entwurf der HSG Novelle, zum Entwurf der Novellierung der HSWO und zum Entwurf einer Verordnung des BMWFW über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen der ÖH bzw. der Hochschüler_innenschaften.

Ad. § 37. und 41. (3) Die Entscheidung, das analoge Wähler_innenverzeichnis durch ein elektronisches zu ersetzen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Für die Nachvollziehbarkeit der Führung des Verzeichnisses und auch aufgrund der Manipulationsanfälligkeit würden wir die Beibehaltung des analogen Abstimmungsverzeichnisses sehr empfehlen.

Ad. § 51. An dieser Stelle bleiben einige Fragen offen. Wie kommen die Unterwahlkommissionen zu den Wahlkarten? Wann werden letztere von wem sortiert?

Ad. § 56. (1) Z2 und § 57. (1) Die Eintragung der Bildungseinrichtung durch die Studierenden auf die Kuverts der Wahlkarten ist sehr fehleranfällig, was zu zusätzlichen Komplikationen führen kann.

Ad. § 67. (1). Es ist für die Universitätsvertretung nicht ersichtlich, aus welchem Grund im Falle einer Wahlwiederholung eine Stimmabgabe via Briefwahl nicht möglich